

Öffentliches Kaufangebot

der

Alpine Select AG, Zug, Schweiz

für alle sich im Publikum befindenden

Inhaberaktien der Absolute Invest AG, Zug, Schweiz

mit einem Nennwert von je CHF 0.10

Hintergrund

Im Jahr 2005 begann die Alpine Select AG, Zug, Schweiz («ALPN»), mit dem Aufbau ihrer Beteiligung an der Absolute Invest AG, Zug, Schweiz («ABSI»). Damals lag der Discount resp. der Abschlag des Kurswertes der Inhaberaktien der ABSI («ABSI-Aktien») zum Net Asset Value je ABSI-Aktie bei rund 12%. Seither hat ALPN ihre Beteiligung an der ABSI kontinuierlich erhöht, unbesehen des seit der Finanzkrise 2008 bestehenden strukturellen Discounts (jeweils durchschnittlich 28.17% im Jahr 2008, 37.10% im Jahr 2009, 34.96% im Jahr 2010, 17.15% im Jahr 2011, 6.76% im Jahr 2012 und (bisher) rund 8.5% im Jahr 2013).

Die Beteiligungshöhe an ABSI von 33 1/3% überschritt ALPN, handelnd in gemeinsamer Absprache mit einem ihrer Verwaltungsräte (Herr Thomas Amstutz), am 24. Januar 2013 durch den börslichen Erwerb von insgesamt 9'400 ABSI-Aktien.

Durch den börslichen Erwerb von insgesamt 48'942 ABSI-Aktien am 5. Juni 2013 überschritt ALPN, handelnd in gemeinsamer Absprache mit zwei ihrer Verwaltungsräte (Herren Raymond Bär und Thomas Amstutz), die Beteiligungshöhe an ABSI von 50%. Infolge dieser Beteiligung von mehr als 50% konsolidierte ALPN ABSI im Halbjahresbericht 2013, der am 27. August 2013 veröffentlicht wurde.

Am 14. August 2013 veröffentlichte ALPN eine Medienmitteilung, worin sie die Absicht mitteilte, ABSI durch Unterbreitung eines öffentlichen Übernahmeangebots vollständig zu erwerben. ALPN teilte am 26. September 2013 mit, dass sie beabsichtigt, ausschliesslich ein Barangebot zu unterbreiten. Durch die vollständige Übernahme der ABSI beabsichtigt ALPN, ihre Anlagen im Sinne einer breiteren Diversifikation in Hedge Funds effizient auszuweiten. Mit einer vollständigen Übernahme der ABSI und der Dekotierung der ABSI-Aktie werden auch Kosten reduziert werden können, die eine eigenständige Weiterführung der ABSI mit sich bringen würde.

Unabhängig von der Beteiligungshöhe der ALPN an der ABSI nach Vollzug dieses Übernahmeangebots («**Angebot**») wird ALPN so rasch als möglich die Dekotierung der ABSI-Aktien durchsetzen.

Das vorliegende Angebotsinserat stellt lediglich eine Zusammenfassung des Angebotsprospekts vom 11. Oktober 2013 («Angebotsprospekt») dar. Der Angebotsprospekt kann rasch und kostenlos in Deutsch und Französisch bezogen werden bei: Neue Helvetische Bank AG, Seefeldstrasse 215, CH-8008 Zürich, Tel: +41 (0)44 204 56 19, Fax: +41 (0)44 204 57 77, E-Mail: prospectus@neuehelvetischebank.ch. Dieses Angebotsinserat und der Angebotsprospekt sind ferner abrufbar unter http://www.alpine-select.ch/public_tender_offer.

Gegenstand des Angebots

Mit Ausnahme der 3'441'052 ABSI-Aktien, welche ALPN per 9. Oktober 2013 hält (ABSI und deren Tochtergesellschaften halten keine ABSI-Aktien), bezieht sich das Angebot – unter Vorbehalt der Angebotsrestriktionen – auf alle kotierten und sich im Publikum befindenden ABSI-Aktien. Das Angebot würde sich auch auf sämtliche ABSI-Aktien erstrecken, welche aus Finanzinstrumenten bis zum Ablauf der Nachfrist stammen. ABSI hat aktuell keine Finanzinstrumente ausstehend und plant auch nicht, solche auszugeben.

Dementsprechend bezieht sich das Angebot per 9. Oktober 2013 auf insgesamt 2'554'500 ABSI-Aktien.

Angebotspreis

Der Angebotspreis beträgt USD 28.50 netto je ABSI-Aktie.

Der Angebotspreis wird um den Bruttobetrag allfälliger Verwässerungseffekte hinsichtlich der ABSI-Aktie (als solche gelten namentlich Dividendenzahlungen und Ausschüttungen anderer Art) reduziert bzw. angepasst, die bis zum Vollzug des Angebots eintreten.

Der Verwaltungsrat der ABSI hat auf den 21. Oktober 2013 zu einer ausserordentlichen Generalversammlung eingeladen. Auf Antrag des Verwaltungsrats der ABSI soll diese Generalversammlung eine Dividendenausschüttung in der Höhe von USD 9.50 je ABSI-Aktie beschliessen. Da ALPN per 9. Oktober 2013 eine Beteiligung von mehr als 50% an ABSI hält und der vom Verwaltungsrat der ABSI beantragten Ausschüttung in der Höhe von USD 9.50 je ABSI-Aktie zustimmen wird, wird – unter der Voraussetzung der Ausschüttung der Dividende vor dem Vollzug des Angebots – der angepasste Angebotspreis USD 19.00 netto je ABSI-Aktie betragen. Die Auszahlung der Ausschüttung an die Aktionäre der ABSI ist für den 28. Oktober 2013 geplant und als Ex-Dividendendatum ist der 23. Oktober 2013 vorgesehen. Ab dem Ex-Dividendendatum gilt der angepasste Angebotspreis.

Die Statuten der ABSI enthalten eine Opting out Regelung (§ 6), welche vor der Kotierung der ABSI-Aktien an der SIX Swiss Exchange AG eingeführt wurde und wonach die börsengesetzliche Angebotspflicht ausgeschlossen ist. Folglich – und auch, weil ALPN als Anbieterin den Beteiligungs-Grenzwert von 33 $1\!/_{\! 3}\%$ bereits überschritten hat – finden die börsenrechtlichen Mindestpreisregeln auf dieses Angebot keine Anwendung.

Karenzfrist

Die Karenzfrist dauert – unter Vorbehalt einer Verlängerung durch die Übernahmekommission – 10 Börsentage ab der Veröffentlichung des Angebotsprospektes, also voraussichtlich vom 14. Oktober 2013 bis zum 25. Oktober 2013 («Karenzfrist»). Das Angebot kann erst nach Ablauf der Karenzfrist angenommen werden.

Angebotsfrist und Nachfrist

Mit Veröffentlichung des Angebotsprospekts am 11. Oktober 2013 wird das Angebot nach Ablauf der Karenzfrist voraussichtlich für eine Zeit von 10 Börsentagen offen zur Annahme sein. Das Angebot wird folglich voraussichtlich vom 28. Oktober 2013 bis zum 8. November 2013, 16.00 Uhr MEZ, offen zur Annahme sein («Angebotsfrist»). ALPN behält sich eine Verlängerung der Angebotsfrist vor.

Kommt das Angebot zustande, wird die Annahmefrist für das Angebot nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist (nach der Veröffentlichung der Meldung des definitiven Zwischenergebnisses) um die Nachfrist von 10 Börsentagen verlängert («**Nachfrist**»). Die Nachfrist läuft voraussichtlich vom 15. November 2013 bis zum 28. November 2013, 16.00 Uhr MEZ.

Bedingung

Das Angebot unterliegt der folgenden Bedingung:

Kein Urteil, keine Verfügung und keine andere behördliche Anordnung wird erlassen, welche dieses Angebot oder dessen Durchführung verbietet oder für unzulässig erklärt. ALPN behält sich das Recht vor, auf diese Bedingung ganz oder teilweise zu verzichten.

Die Bedingung gilt bis zum Vollzug des Angebots.

Rechte der Aktionäre von ABSI

Antrag auf Erhalt der Parteistellung (Art. 57 UEV)

Ein Aktionär, welcher im und seit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Voranmeldung am 9. Oktober 2013 mindestens 3% der Stimmrechte an ABSI, ob ausübbar oder nicht, hält («Qualifizierter Aktionär» im Sinne von Art. 56 UEV), erhält Parteistellung, wenn er dies bei der Übernahmekommission beantragt. Der Antrag eines Qualifizierten Aktionärs um Erhalt der Parteistellung muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung des Angebotsinserats in den Zeitungen bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, Fax: +41 (0)58 499 22 91, E-Mail: counsel@takeover.ch) eingehen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung des Angebotsinserats in den Zeitungen zu laufen. Gleichzeitig mit dem Antrag ist der Nachweis der Beteiligung des Antragstellers zu erbringen. Die Übernahmekommission kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass der Aktionär weiterhin mindestens 3% der Stimmrechte an ABSI, ob ausübbar oder nicht, hält. Die Parteistellung bleibt auch für allfällige weitere, im Zusammenhang mit dem Angebot ergehende Verfügungen bestehen, sofern die Eigenschaft als Qualifizierter Aktionär weiterhin besteht.

Einsprache (Art. 58 UEV)

Ein Qualifizierter Aktionär (Art. 56 UEV), der bis zu diesem Zeitpunkt nicht am Verfahren teilgenommen hat, kann Einsprache gegen die Verfügung der Übernahmekommission erheben. Die Einsprache muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung des Dispositivs der Verfügung in den Zeitungen bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, Fax: +41 (0)58 499 22 91, E-Mail: counsel@takeover.ch) eingereicht werden. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung des Dispositivs der Verfügung in den Zeitungen zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten.

Empfehlung des Verwaltungsrates der ABSI

Der Verwaltungsrat der ABSI hat - unter Berücksichtigung bestehender Interessenkonflikte zweier Mitglieder - am 10. Oktober 2013 einstimmig beschlossen, den Aktionären der ABSI das Angebot zur Annahme zu empfehlen.

Dispositiv der Verfügung der Übernahmekommission

Die Übernahmekommission hat am 10. Oktober 2013 eine Verfügung mit folgendem Dispositiv erlassen:

- Das öffentliche Kaufangebot von Alpine Select AG an die Aktionäre von Absolute Invest AG entspricht den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote.
- Diese Verfügung wird am Tag der Publikation des Angebotsinserats auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.
- 3. Die Gebühr zu Lasten von Alpine Select AG beträgt CHF 50'000.

Der Volltext der Verfügung 0549/01 kann auf der Website der Übernahmekommission unter der Adresse http://www.takeover.ch/transactions/detail/nr/0549 eingesehen werden.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Angebot und sämtliche daraus resultierenden gegenseitigen Rechte und Pflichten unterstehen schweizerischem materiellen Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zug, Schweiz.

ANGEBOTSRESTRIKTIONEN

Das Angebot, welches in diesem Angebotsinserat beschrieben ist, wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung gemacht, in welchem/ welcher ein solches Angebot widerrechtlich wäre, oder in welchem/welcher es in anderer Weise ein anwendbares Recht oder eine Verordnung verletzen würde oder welches/welche von Alpine Select AG, Zug, Schweiz, eine Änderung der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots in irgendeiner Weise, ein zusätzliches Gesuch an/oder zusätzliche Handlungen im Zusammenhang mit staatlichen, regulatorischen oder rechtlichen Behörden erfordern würde. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf irgendein solches Land oder eine solche Rechtsordnung auszudehnen. Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen, dürfen weder in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verteilt, noch in solche Länder oder Rechtsordnungen gesandt werden. Solche Dokumente dürfen nicht zum Zwecke der Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten der Absolute Invest AG, Zug, Schweiz, durch Personen in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verwendet werden.

OFFER RESTRICTIONS

The public tender offer (***the Offer***) described in this offer notice is not being and will not be made, directly or indirectly, in any country or jurisdiction in which such Offer would be considered unlawful or otherwise violate any applicable laws or regulations, or which would require Alpine Select Ltd., Zug, Switzerland, to change or amend the terms or conditions of the Offer in any way, to make any additional filing with any governmental, regulatory or other authority or take any additional action in relation to the Offer. It is not intended to extend the Offer to any such country or jurisdiction. Documents relating to the Offer must neither be distributed in any such country or jurisdiction nor be sent into such country or jurisdiction. Such documents must not be used for the purpose of soliciting the purchase of any securities of Absolute Invest Ltd., Zug, Switzerland, by anyone in any such country or jurisdiction.

Inhohoroktio	dor	Abcoluto	Invoct	۸C

Valorennummer	ISIN	Ticker-Symbol			
4292743	CH0042927431	ABSI			

Finanzberater und durchführende Bank: Neue Helvetische Bank AG

Ort und Datum: Zug, 11. Oktober 2013

